

3. Rechtsgleichheit bei Änderungen von Gesetzen

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers die Gesetzeslage den jeweiligen gesellschaftlichen Problemstellungen anzupassen. Dabei ist nicht – wie beim Gleichheitssatz – die alte mit der neuen Gesetzeslage zu vergleichen, sondern die Gesetzesänderung ist im Rahmen des Willkürverbots zu beurteilen. Die Neuregelung ist willkürlich, wenn sie sachlich nicht haltbar beziehungsweise (geradezu) unvertretbar ist.²⁶⁰ Daneben ist bei Rechtsänderungen vor allem der Grundsatz von Treu und Glauben (Vertrauensschutz) zu beachten. Dieser kann vom Gesetzgeber verlangen, angemessene Übergangsregelungen zu schaffen.²⁶¹

4. Rechtsgleichheit bei Änderungen einer Verwaltungs- und Gerichtspraxis

a) Grundsätze

Bei der Änderung einer Verwaltungs- und Gerichtspraxis steht der Grundsatz der richtigen Rechtsanwendung (Legalitätsprinzip) dem Gebot der Rechtsgleichheit, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz gegenüber. Der Grundsatz der richtigen Rechtsanwendung erlaubt und verlangt von der Behörde eine einmal gewählte Auslegung zu verlassen und die Praxis für die Zukunft zu ändern, wenn dies durch die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse, gewandelte Rechtsauffassungen oder durch inzwischen verändertes übergeordnetes Recht begründet ist.²⁶² Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz verlangen hingegen, dass eine einmal begonnene Praxis beibe-

260 Ein über die Willkürprüfung hinausgehender strengerer Prüfungsmaßstab gilt bei gesetzgeberischen Verstößen gegen das Geschlechtergleichheitsgebot und solchen, die die Menschenwürde tangierende Diskriminierungen betreffen. Das trifft auf besonders verpönte Motive zu, wie beispielsweise Sprache, Religionszugehörigkeit und ethnische Herkunft. Vgl. dazu S. 75 ff.

261 Vgl. S. 116. Siehe zu alledem auch Rhinow, Grundzüge, Rz 1683 sowie Müller J. P., Grundrechte, S. 405.

262 Vgl. Rhinow, Grundzüge, Rz 1684 ff.; sowie auch Müller G., Art. 4 aBV, Rz 43.